

Reglement für den MAS-Studiengang Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie



^b
UNIVERSITÄT
BERN

18. Mai 2015

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Studiengang „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ mit Abschluss „Master of Advanced Studies in Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie, Universität Bern, MAS PTVT Unibe, nachfolgend MAS PTVT genannt. Grundlage ist unter anderem das deutsche Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG; nachfolgend Psychotherapeutengesetz) vom 16.6.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 1311) sowie die deutsche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV; nachfolgend Psychotherapieverordnung) vom 18.12.1998 (Bundesgesetzblatt 3745 Jg. 1998, Teil 1 G 5702).

Trägerschaft

Art. 2

Der MAS PTVT wird durch die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät, vertreten durch das Institut für Psychologie, und die Ausbildungsakademie der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (nachfolgend DGVT-Akademie) getragen und an verschiedenen Ausbildungsinstituten in Deutschland sowie in Bern durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3

¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und der DGVT-Akademie wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehal-

ten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

³ Die Durchführung der Programmteile in Deutschland erfolgt durch die staatlich anerkannten Ausbildungszentren der DGVT-Akademie sowie deren kooperierenden Praxiseinrichtungen.

Studiengang

Art. 4

¹ Ziel des MAS PTVT ist die zusätzliche wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für eine diagnostische, psychotherapeutische und rehabilitative Tätigkeit als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Psychologische Psychotherapeutin entsprechend § 5, Absatz 1 des deutschen Psychotherapeutengesetzes und § 1 der deutschen Psychotherapieverordnung insbesondere im Rahmen der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von psychischen und körperlichen Leiden, Störungen, Behinderungen und Krankheiten.

² Die in dem Studiengang absolvierte Ausbildung befähigt grundsätzlich zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung vor der zuständigen deutschen Landesbehörde und nach deren erfolgreicher Absolvierung zur selbständigen Ausübung heilkundlicher Psychotherapie in Deutschland mittels anerkannter wissenschaftlich fundierter psychotherapeutischer Verfahren

³ Der Studiengang umfasst entsprechend § 1, Absatz 3 der Psychotherapieverordnung folgende Elemente:

- a) praktische Tätigkeit
- b) theoretische Ausbildung mit Grundausbildung und vertiefter Ausbildung
- c) praktische Ausbildung unter Supervision
- d) Selbsterfahrung

⁴ Der Studiengang wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Adressatinnen und Adressaten

Art. 5

Der MAS PTVT richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, welche sich in Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie spezialisieren und in Deutschland die entsprechende staatliche Prüfung absolvieren wollen.

Ziele

Art. 6

Die Ausbildung¹ in diesem Studiengang dient der Erweiterung und Vertiefung von klinisch-psychologischen, sowie dem Erwerb von hinreichenden psychotherapeutischen und psychodiagnostischen Kompetenzen im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich sowie dem Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um im Bereich Psychologischer Psychotherapie auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können.

¹ Entsprechend der deutschen Begriffsregelung wird der Studiengang als "Ausbildung" statt wie in der Schweiz üblich als "Weiterbildung" bezeichnet.

Art. 7

¹ Der Studiengang umfasst mindestens 4270 Leistungsstunden (jeweils à 45 bzw. 60 Minuten, entsprechend der praktischen Umsetzung des Curriculums der deutschen Psychotherapieausbildung), was 122 ECTS-Punkten entspricht. Die Mindeststudienzeit beträgt sechs Semester (drei Jahre).

² Der Studiengang ist modularisiert. Er wird als – durch Kleingruppen ergänztes – mediengestütztes Studium durchgeführt. Die Präsenzveranstaltungen finden in Lehrgängen statt, in denen in der Regel nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zusammengefasst sind.

³ Die Studieninhalte sind in 7 Modulen zusammengefasst:

- Module 1 und 2: Praktische Tätigkeit. Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden, dauert mindestens eineinhalb Jahre und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind zu erbringen:
 - mindestens 1.200 Stunden (40 ECTS-Punkte = Modul 1) an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, abgeschlossen mit der Bestätigung über erfolgreiche Teilnahme und der Vorlage von Kurzdokumentationen über die Beteiligung an 30 Patientenfällen;
 - mindestens 600 Stunden (20 ECTS-Punkte = Modul 2) an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten, abgeschlossen mit einem Bericht und der Bestätigung über erfolgreiche Teilnahme;
- Modul 3: Theoretische Ausbildung, Umfang mindestens 600 Leistungsstunden (20 ECTS-Punkte). Die theoretische Ausbildung findet zum großen Teil in den Seminarräumen der regionalen Ausbildungszentren statt. Mindestens eine Veranstaltung findet an der Universität Bern statt. Leistungsnachweis durch Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltung gemäss Studienplan. Die staatliche schriftliche Prüfung am Ende der theoretischen Ausbildung wird vorausgesetzt, ist aber bei der Benotung nicht Teil des MAS PTVT;
- Modul 4: Praktische Ausbildung unter Supervision, Umfang 750 Leistungsstunden (25 ECTS-Punkte), abgeschlossen mit der mündlichen Prüfung gemäss Art. 13 Abs. 4, welche von der Universität Bern anerkannt wird. Die praktische Ausbildung ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens

sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervisionen durchzuführen sind;

- Modul 5: Selbsterfahrung, Umfang mindestens 120 Leistungsstunden à 45 Minuten (4 ECTS-Punkte), abgeschlossen mit der Bestätigung über eine aktive Teilnahme;
- Modul 6: Verfügungsstunden („freie Spitze“); diese beinhalten Aneignung und Diskussion aktueller, tätigkeitsfeldbezogener Erkenntnisse der Psychotherapieforschung sowie Aneignung psychotherapiebezogener Organisationskompetenzen; Umfang mindestens 630 Leistungsstunden à 45 Minuten (6 ECTS-Punkte), abgeschlossen mit Bestätigungen über die Teilnahme und den Protokollen der Arbeitsgruppensitzungen;
- Modul 7: zwei grosse Fallberichte (245 Leistungsstunden, 7 ECTS-Punkte), von denen einer unbenotet als „angenommen“ bewertet, der andere mit mindestens „genügend“ benotet sein muss.

⁴ Umfang und Inhalt der Module entsprechen mindestens der Psychotherapieverordnung.

⁵ Details zu den Zielen und Inhalten werden im Studienplan geregelt, der von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt wird.

⁶ Mindestens eine Veranstaltung pro Studiengang findet in Bern statt.

Anerkennung externer Leistungen **Art. 8**

Ausbildungsfreie Zeit

¹ Studienleistungen, die ausserhalb des MAS PTVT erbracht wurden oder werden, können für den Studiengang angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (§ 5 Absatz 3) bzw. der Psychotherapieverordnung (§ 6 Absatz 2), wonach lediglich abgeschlossene Psychotherapie-Weiterbildungen in Anrechnung gebracht werden können.

² Eine ausbildungsfreie Zeit kann bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet werden (Psychotherapieverordnung § 6, Absatz 1, 1.).

³ Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, können bis zu vier Wochen pro Jahr angerechnet werden (Psychotherapieverordnung, § 6, Absatz 1, 2.).

⁴ Darüber hinausgehende Fehlzeiten bedürfen der Genehmigung durch die Studienleitung und, soweit eine staatliche Prüfung in Deutschland angestrebt wird, der Genehmigung der zuständigen Behörde gemäss § 6 Psychotherapieverordnung.

⁵ Bei einer Verkürzung des Studiums nach § 5 Absatz 3 Psychotherapeutengesetz gilt, dass auf Antrag an die Programmleitung eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung anrechnet werden kann, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

⁶ Über die Anrechnungen gemäss Abs. 1 – 3 entscheidet die Programmleitung.

Lehrkörper	<p>Art. 9</p> <p>Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Angehörigen des Instituts für Psychologie der Universität Bern sowie der staatlich anerkannten Ausbildungszentren der DGVT-Akademie und deren kooperierenden Praxiseinrichtungen.</p>
Didaktische Prinzipien	<p>Art. 10</p> <p>Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p>Art. 11</p> <p>Der MAS PTVT wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Insbesondere führt das Institut für Psychologie auch Visitationen bei den Ausbildungszentren der DGVT-Akademie durch. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Fakultät und der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.</p>
Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren	<p>Art. 12</p> <p>¹ Es gelten kumulativ die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ein mit dem Master- oder einem äquivalenten Grad abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Psychologie, in welchem das Teilfach „Klinische Psychologie“ mit mindestens „ausreichend/genügend“ bewertet wurde, b) Abschluss eines auf a) basierenden Ausbildungsvertrages mit einem regionalen Ausbildungszentrum der DGVT-Akademie. In diesem Ausbildungsvertrag wird eine Empfehlung zur Zulassung zum MAS PTVT ausgesprochen. <p>² Anträge auf Zulassung zum MAS PTVT sind über die DGVT-Akademie an die Programmleitung zu richten.</p> <p>³ Über die Zulassung entscheidet die Programmleitung aufgrund des Dossiers und der Empfehlungen der Leitungen der Ausbildungszentren. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p>
Anforderungen und Leistungskontrollen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Für den erfolgreichen Abschluss erforderlich ist der Nachweis von Lernleistungen im Umfang von mindestens 122 ECTS-Punkten aus allen sieben Modulen.</p> <p>² Der Nachweis der Lernleistungen und der Erwerb der entsprechenden ECTS-Punkte erfolgt durch Leistungskontrollen in den Modulen 1 bis 4 sowie 6 und 7. Die möglichen Prüfungsformen und die entsprechenden ECTS-Punkte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:</p>

	Modul 1 Praktische Tätigkeit 1	Modul 2 Praktische Tätigkeit 2	Modul 3 Theoretische Ausbildung	Modul 4 Praktische Ausbildung	Modul 5 Selbsterfah- rung	Modul 6 Ver- fügungs- stunden	Modul 7 Masterarbeit
Leistungs- kontrolle	Teilnahme- bestäti- gung; Annahme von Kurz- dokumen- tationen von 30 Fällen (pas- sed/failed)	Teilnahme- bestäti- gung; Annahme eines Be- richts (pas- sed/failed)	Teilnahme- bestätigung; (staatliche schriftliche Prüfung wird vorausge- setzt, ist aber bei der Benotung nicht Be- standteil des MAS PTVT)	Nachweis für Behand- lungsstunden und Supervi- sion; Annahme von vier Falldoku- mentationen, Anerkennung der staatli- chen mündli- chen Prü- fung, bewer- tet	Teilnahme- bestäti- gung;	Teilnahme- bestätigung; Protokolle der Arbeitsgruppen- sitzungen	2 große, Falldokumen- tationen, eine davon angenom- men (pas- sed/failed), die andere differenziert bewertet
ECTS- Punkte	40	20	20	25	4	6	7

³ Nach erfolgreicher Absolvierung der Module 1 bis 6 wird von der Universität Bern und den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Ausbildungseinrichtungen gemeinsam eine Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen gemäß Anlage 2 zu § 1 Absatz 4 Psychotherapieverordnung ausgestellt.

⁴ Die staatliche Prüfung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes wird vor der jeweiligen Aufsichtsbehörde der Bundesländer durchgeführt und unterliegt den Vorgaben der Psychotherapieverordnung (Zweiter Abschnitt). Sie liegt nicht in der Verantwortung der Universität Bern. Der Prüfungsausschuss des MAS PTVT stellt jedoch durch Instruktion der von der DGVT-Akademie gestellten Prüferinnen und Prüfer sowie durch Kontrollen der Prüfungsprotokolle, die stichprobenweise durchgeführt werden, sicher, dass die staatliche Prüfung in Inhalt und Anspruchsniveau grundsätzlich mit den Lerninhalten des MAS PTVT übereinstimmt.

Prüfungsorganisation

Art. 14

¹ Für die Beobachtung der Prüfungen, die von den zuständigen deutschen staatlichen Aufsichtsbehörden im Zusammenwirken mit den Ausbildungszentren organisiert werden, bildet die Programmleitung einen Prüfungsausschuss. Den Vorsitz hat stets eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Die Universität Bern ist paritätisch im Prüfungsausschuss vertreten.

² Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass an den nach Vorgaben der Psychotherapieverordnung von der zuständigen Landesbehörde organisierten Prüfungen die im MAS PTVT besonders gewichteten und vermittelten Inhalte in der mündlichen Prüfung gebührend berücksichtigt werden. Er tut dies namentlich durch Information und Instruktion der beiden in der staatlichen Prüfungskommission einsitzenden Vertreter der DGVT-Akademie.

³ Der Prüfungsausschuss vergewissert sich zudem durch Einblicknahme in Kopien der Prüfungsprotokolle mittels Stichproben, dass die genannten Inhalte tatsächlich entsprechend Artikel 13 Absatz 4 ausreichend geprüft werden.

⁴ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie mit Klinischer Psychologie als Prüfungsfach sowie eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung verfügen. Bei den Prüfenden ist das nach der Psychotherapieverordnung ohnehin der Fall.

⁵ Der Prüfungsausschuss ist, soweit es die Leistungskontrollen des MAS PTVT-Studienganges gemäss Art. 13 betrifft, zuständig für die Entscheidung über Einsprachen gegen Ergebnisse der Leistungskontrollen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

⁶ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

⁷ Die Prüfenden sind nach der Psychotherapieverordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Masterprüfung und Lernziele
des Masterstudiums

Art. 15

¹ In den Prüfungen, die die Module 3 und 4 abschliessen sowie in den Fallberichten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, auf der Grundlage der im Studium vermittelten wissenschaftlichen Methoden die theoretischen Grundlagen psychotherapeutischer Verfahren sowie empirischer Befunde, insbesondere der Verhaltenstherapie, kritisch zu reflektieren, zu Theorien und Modellen der wissenschaftlichen Psychologie und angrenzender Disziplinen in Beziehung zu setzen und dieses Wissen zur Fundierung therapeutischer Praxis zu nutzen und dabei insbesondere die an der Abteilung Klinische Psychologie der Universität Bern vertretenen Konzepte zu berücksichtigen.

² Die nach deutschem Gesetz erforderliche staatliche schriftliche Prüfung als Abschluss von Modul 3 wird als bestanden vorausgesetzt, ist aber darüber hinaus nicht Bestandteil der Bewertung im Rahmen des MAS PTVT.

³ Als mündliche Prüfung des MAS PTVT zum Abschluss von Modul 4 wird die staatliche mündliche Prüfung anerkannt, wenn die Leistungen genügend sind. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss aufgrund der Prüfungsunterlagen.

⁴ Die zwei vertieften Falldokumentationen aus Modul 7 entsprechen einer Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit für ihre Erstellung beträgt in der Regel sechs Monate. Für Verlängerungen ist die Programmleitung zuständig.

⁵ Die Falldokumentationen sind in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Jede Falldokumentation sollte insgesamt einen Umfang von 20 Seiten (DIN A4) bei ca. 2500 Zeichen pro Seite (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

⁶ Die beiden Falldokumentationen müssen von den diese Praxis begleitenden Supervisorinnen und Supervisoren mitunterzeichnet werden.

⁷ Die Falldokumentationen haben den Anforderungen an eine wissenschaftliche Publikation zu genügen und müssen am Ende des Textes die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist“.

⁸ Die eine Falldokumentation wird von zwei deutschen Prüferinnen oder Prüfern begutachtet. Sie wird (unbenotet) mit „angenommen“ bzw. „nicht-angenommen“ bewertet. Für den Erhalt des Abschlusses muss sie als „angenommen“ bewertet werden. Bei Differenzen in der Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende. Wenn die Falldokumentation nicht angenommen wird, kann sie einmal nachgebessert werden.

⁹ Die zweite Falldokumentation wird von einem Mitglied der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Bern benotet. Die Note muss mindestens genügend sein, damit die zweite Falldokumentation als angenommen gilt. Bei ungenügender Bewertung kann die zweite Falldokumentation einmal nachgebessert werden.

¹⁰ Die benoteten Bewertungen werden wie folgt vergeben und in European Credit Transfer Grades umgerechnet:

<i>Deutsche Note</i>	<i>ECTS-Grade</i>
1,0 - 1,5	A Excellent
1,6 - 2,0	B Very good
2,1 - 3,0	C Good
3,1 - 3,5	D Satisfactory
3,6 - 4,0	E Sufficient
4,1 - 5,0	F Fail

¹¹ Der MAS-Abschluss kann erteilt werden, wenn die Anforderungen gemäss Art. 13 erfüllt sind und alle Leistungskontrollen sowie die beiden Falldokumentationen mindestens „bestanden“ (wo benotet wird: Note 4) bewertet wurden.

¹² Die Gesamtnote für den MAS wird als arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung (Modul 4) sowie der Note für die in Bern bewertete zweite Falldokumentation gemäss Abs. 9 zu gleichen Teilen gebildet (1/2 mündlich, 1/2 zweite Falldokumentation). Im Rundungsfall kommt folgende Rundungsregel zur Anwendung:

1.00	bis	1.25	Note 1
1.26	bis	1.75	Note 1.5
1.76	bis	2.25	Note 2
2.26	bis	2.75	Note 2.5
2.76	bis	3.25	Note 3
3.26	bis	3,75	Note 3.5
3.76	bis	4.00	Note 4
Über 4.00			Note 5

¹³ Die mündliche Prüfung und die schriftliche Prüfung können im Einklang mit der Psychotherapieverordnung im Falle des Nichtbestehens zweimal mit einer Frist von höchstens sechs Monaten nach der letzten Prüfung wiederholt werden.

Prüfung durch die zuständigen
Regierungspräsidien

Art. 16

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass bedeutsame Zweifel an der Qualität der von den deutschen Landesbehörden durchgeführten mündlichen Prüfung auftauchen, behält der Prüfungsausschuss sich vor, eine Wiederholung der Prüfung anzuordnen. Diese würde vom Prüfungsausschuss organisiert.

Einsicht in Prüfungsakten

Art. 17

¹ Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

² Akteneinsicht kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragt werden.

MAS-Abschluss

Art. 18

¹ Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern stellt den Teilnehmenden, welche die Anforderungen gemäss diesem Reglement erfüllt haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, die Urkunde für den „Master of Advanced Studies in Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie, Universität Bern; MAS PTVT Unibe“ sowie das Diploma Supplement aus, in dem die Studieninhalte detailliert dargestellt und die Noten enthalten sind. Diese Dokumente werden vom Dekan oder von der Dekanin der Phil.-hum. Fakultät der Universität Bern und vom oder von der Vorsitzenden der Programmleitung unterzeichnet. Diploma Supplement und Urkunde tragen das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

² Sind die Voraussetzungen zur Erteilung des Abschlusses MAS PTVT nicht erfüllt, so erteilt die Programmleitung auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

³ Der erfolgreich abgeschlossene MAS PTVT allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat an der Universität Bern.

Status der Studierenden

Art. 19

Die Studierenden werden an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert. Es werden die entsprechenden Gebühren erhoben.

Finanzierung

Art. 20

Der MAS PTVT finanziert sich aus den Kursgeldern und aus Beiträgen der beteiligten Ausbildungsinstitute. Hinzu kommen

die Eigenleistungen des Anbieters und gegebenenfalls Beiträge Dritter.

Kursgeld

Art. 21

Für die Teilnahme am MAS PTVT sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren legt die DGVT-Akademie im Einvernehmen mit der Programmleitung fest, die zu beachten hat, dass sie für die Teilnehmenden wirtschaftlich tragbar sind.

Organisation

Art. 22

¹ Die Programmleitung trägt im Auftrag der Phil.-hum. Fakultät und der DGVT-Akademie die wissenschaftliche und strategische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienprogramms und ist insgesamt für die Qualitätssicherung verantwortlich. Die finanzielle Verantwortung obliegt der DGVT-Akademie, welche auch die universitären Kosten für die Studierenden übernimmt.

² Im Einzelnen übernimmt die Programmleitung folgende Aufgaben:

- a Sie erlässt den Studienplan.
- b Sie genehmigt das gemeinsam mit den Leitungen der regionalen Ausbildungszentren ausgearbeitete Studienprogramm.
- c Sie genehmigt die Vorschläge der Ausbildungszentren für die Lehrpersonen sowie die weiteren Beteiligten (für Konzeption, Organisation usw.).
- d Sie achtet darauf, dass die Ausbildungsgebühren im Rahmen der Berner Weiterbildungsstandards liegen.
- e Sie stimmt der Bewertung der Expertinnen und Experten für die schriftlichen Arbeiten zu und entscheidet im Bestreitungsfall über die Bewertungen.
- f Sie entscheidet über die Verleihung des Abschlusses.
- g Sie sorgt für die Qualitätssicherung. Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Programms. Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
- h Sie erlässt Richtlinien über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungskontrollen und erlässt weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Sie nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren.

Rechtspflege

Art. 23

¹ Die Verfügungen der Fakultät resp. des Dekans oder der Dekanin, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programmleitung oder des Prüfungsausschusses, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer

Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 24

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den MAS-Studiengang Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie vom 29. Mai 2012. Alle Weiterbildungsstudierenden setzen ihr Studium ab 1. Juli 2015 nach dem neuen Reglement fort.

Inkrafttreten

Art. 25

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Von der Philosoph-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 18. Mai 2015

Der Dekan



Prof. Dr. Achim Conzelmann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 2. Juni 2015

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber